

## Infoschreiben/Merkblatt

# Modelagenturen inkl. Casting-Agenturen

## Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen

Die gewerblich selbstständige Modelagentur übt ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung (GewO) aus. Die Modelagentur darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung tätig werden. Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt die Modellagentur aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Gewerbewortlaut:

„Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten (Modellagentur)“.

## Tätigkeitsumfang

Die Tätigkeit einer Modellagentur ist die Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen für selbstständige Modelle für Film-, Foto- und Werbezwecke. Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn das Modell selbstständig tätig ist, weisungsfrei handelt, sich selbst zur Steuer anmeldet und sich selbst sozialversichert.

Diese Grundsätze sind sehr wichtig zu beachten damit eine allfällige Einbindung des Models in den einen oder anderen Bereich der Geschäftspartner (Agentur oder Auftraggeber) nicht zu einer Vermittlung von Dienstverträgen führt.

Für Dienstnehmer in Modellagenturen gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Modelle benötigen keine Gewerbeberechtigung, müssen sich jedoch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als „Neue Selbstständige“ anmelden.

## Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantrag:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser Gründerservice hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail [gruenderservice@wkv.at](mailto:gruenderservice@wkv.at)

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.